

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 269.

1) Ministerialbekanntmachung vom 10. Dezember 1866, die Gewerbelegitimationskarten betr.

(Publ. in Nr. 51 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1866.)

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Königlich Preussischen Finanzministeriums sollen Handlungreisende aus andern Zollvereinsstaaten, welchen von den Behörden der letztern Gewerbelegitimationskarten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zu Waarenankäufen für Rechnung mehrerer Handlungs- oder Fabrikhäuser ertheilt worden sind, vom 1. Januar 1867 ab auch im ganzen Umfange der Preussischen Monarchie abgabenfrei zugelassen werden. Auf den Legitimationskarten, welche für Handlungreisende der bezeichneten Kategorie ausgestellt werden, ist deshalb der Vormerk, daß selbige für Preussen ungültig seien, künftighin nicht mehr anzubringen.

Solches wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1864 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bera, am 10. Dezember 1866.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

2) Ministerialbekanntmachung vom 19. Dezember 1866, den Beitritt des Kantons Graubünden zur Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von Gewerbesteuer betr.

(Publ. in Nr. 1 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1867.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung hat die Regierung des Kantons Graubünden ihren Beitritt zu der zwischen Preussen und der Schweiz wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von Gewerbesteuer abgeschlossenen Uebereinkunft

Kudgegeben am 6. März 1867.

14